

halten bemerkt, daß bei einem Beginn der Abrechnung um 9 Uhr die Liste doch mit der Ahtuhrpost noch rechtzeitig eintreffe! Das ist natürlich ein besonders handgreiflicher Fall; Duzende von leichteren ließen sich ohne Mühe aufzählen. Hier muß der allgemeine Unterricht in der Buchhandelsbetriebslehre Wandel schaffen. Unentbehrliche Hilfsmittel für ihn wären neben der Verkehrs- und Verkaufsordnung vor allem das vom Verein Leipziger Kommissionäre herausgegebene, leider vielfach noch nicht bekannte Schriftchen »Der Verkehr über Leipzig«, das Ratsschlüsse für auswärtige Kommittenten enthält, sowie das Tittelsche Buch »Die Kontorarbeiten des Buchhändlers«, das vor allem eine recht geschickte Zusammenstellung buchhändlerischer Formulare bringt. Auch die vom Verein der Buchhändler zu Leipzig anlässlich der Bugra veröffentlichte Schrift von Dr. Roth »Leipzig, der Mittelpunkt des Buchhandels« könnte besonders wegen des in ihr enthaltenen wertvollen, in anregender, eigenartiger Weise gebotenen statistischen Anschauungsmaterials mit Erfolg verwendet werden. Als Ergänzung zu den unterrichtlichen Besprechungen könnte eines der bekannten Lehrbücher herangezogen werden. Neben Paschke und Rath kämen vielleicht in Frage Starke-Osterwiz, Wie ich den Buchhandel erlernte, Fischer, Grundzüge der Organisation des deutschen Buchhandels, Prager, Der deutsche Buchhandel, die verschiedenen Uhlischen Schriften, wie Arbeiten des Verlegers, Arbeiten des Sortimenters usw. und schließlich Hopping, Buchhändlerische Berufskunde. Daneben bietet ja auch das Börsenblatt stets Anregung und Belehrung.

Um diese Buchhandelsbetriebslehre als Mittelpunkt müßten sich nun die übrigen Lehrfächer gruppieren, die vielfach nur eine Erweiterung einzelner ihrer Kapitel darstellen, so beispielsweise die Buchgewerbekunde. Zweifellos ist für jeden Buchhändler eine die landläufigen, jedem Gebildeten eigenen Begriffe vom Werden eines Buches überschreitende Kenntnis aller in Frage kommenden technischen Verfahren, also der Papierherstellung, des Schriftgusses, des Setzens und Druckens, der verschiedenen Illustrationstechniken und der Buchbinderei unerlässlich. Verlangt man doch von jedem Händler, daß er seine Ware kennt, warum also nicht auch vom Buchhändler. Dies gilt in verstärktem Maße vom Verleger, der in der Lage sein muß, die täglich nötigen Anweisungen und Entscheidungen im Verkehr mit den graphischen Gewerben mit einiger Sachkenntnis zu treffen. Hier hätte die Buchgewerbekunde einzusetzen, deren Ziel es natürlich nicht sein kann, die Schüler zu Fachleuten auszubilden. Unbedingt erforderlich ist das Vorhandensein von Anschauungsmaterial. Dabei braucht nicht gleich an kostbare Apparate und Modelle gedacht zu werden. Meist werden in der Nähe oder am Orte befindliche Papierfabriken und graphische Anstalten gern bereit sein, gegen mäßiges Entgelt, wohl gar umsonst, passende Zusammenstellungen und Entwicklungsgänge zu liefern und auch gelegentliche Besichtigungen ihrer Betriebe zu gestatten. Das Lichtbild läßt sich ebenfalls mit Vorteil in den Dienst der Buchgewerbekunde stellen. Zum Nachlesen des Besprochenen eignen sich für die Hand des Schülers besonders Säuberlich, Buchgewerbliches Hilfsbuch, und Unger, Wie ein Buch entsteht. Weitergehende Ansprüche werden befriedigt durch Unger, Die Herstellung von Büchern.

Gleichfalls ergänzend neben die Buchhandelsbetriebslehre tritt der Unterricht in buchhändlerischer Buchführung, Rechtskunde und Schriftverkehr. Der Buchführungsunterricht hat in den letzten Jahrzehnten völlig neue Bahnen eingeschlagen. Früher war er eine Art von Schreibunterricht. Wer das vom Lehrer Diktierte oder an die Tafel Geschriebene am schönsten und saubersten nachmalte, bekam die beste Note. Nun soll gewiß der Wert der äußeren Darstellung für die Buchhaltung in keiner Weise herabgesetzt werden, aber die Hauptsache beim Unterricht ist sie doch nicht. Vielmehr soll der Schüler durch ihn in erster Linie zu wirtschaftlichem Denken erzogen werden, er soll lernen, die Geschäftsvorgänge mit dem Auge des rechnenden, auf seinen Vorteil bedachten Geschäftsmannes zu betrachten. Es liegt mir fern, etwa die leidige Buchführungsfrage anzuschneiden, die erst kürzlich wieder einmal in dem recht launigen und sehr beherzigenswerten Artikel von H. W. Schmidt, Der Deutsche Buchhandel im Auslande (Nr. 247/48) gestreift wurde. Daß dem Buch-

händler, der gern und mit Recht die ideale Seite seines Berufs betont, etwas mehr kaufmännisch rechnender Geist nottut, ist eine Binsenwahrheit. Diesen zu vermitteln ist in erster Linie der Buchführungsunterricht berufen. Am besten beginnt man ihn nach meinen Erfahrungen mit ganz einfachen Übungen über die Führung eines Kassabuchs, die Eintragung der Rechnungsgeschäfte in die sogenannten Grundbücher, das Austun in diesen bei Zahlung und Rückgabe oder das Übertragen auf die Konten und deren Abschluß. Das sind zunächst einmal die unentbehrlichen Grundlagen. Sie erläutern sich am geeignetsten an Beispielen aus dem Sortimenterbuchhandel. Zweckmäßigerweise schließt sich hieran die zusammenhängende Darstellung eines einfachen, einmonatigen, ebenfalls dem Sortimente entnommenen Geschäftsgangs, der das Zueinandergreifen der einzelnen Buchungen und Bücher zeigt und Gelegenheit gibt, die Grundsätze der Inventur- und Bilanzanstellung und deren Bedeutung für die Gewinnermittlung zu erörtern. Dann wird man, wiederum an der Hand kurzer, sich planmäßig erweiternder Geschäftsgänge, das Wesen der doppelten Buchführung, vor allem des Bücherabschlusses behandeln. Wenn dieser völlig sicher sitzt, können ein ausführlicher Geschäftsgang aus dem Verlagsbuchhandel und Besprechungen über die doppelte Buchführung des Sortimenters den Unterricht abschließen. Das Ziel desselben ist unter allen Umständen die Erreichung unbedingter Sicherheit im Einrichten, Führen und Abschließen einer vollständigen Buchhaltung. Das läßt sich aber mit bloßen Schreibübungen und einem notdürftigen Eindringen gewisser Buchführungsregeln nicht schaffen. Buchführungsunterricht muß in erster Linie Denkkunterricht sein. — Leider bietet die Literatur über die Buchhaltung im Buchhandel wenig für den Schulunterricht unmittelbar Brauchbares. Die sonst ganz guten, teilweise sogar vorzüglichen Lehrbücher von Kirsten, Markmann, Schönwandt in ihren verschiedenen Ausgaben genügen nicht. In der Schule braucht man vor allem Übungen und wieder Übungen. Die den Lehrbüchern meist zugrunde gelegten ausführlichen, ausgearbeiteten Lehrgänge sind für die Schüler ungeeignet, weil sie ihnen das Denken ersparen und außerdem meist jeder systematischen, vom Leichten zum Schweren fortschreitenden Anordnung entbehren. Dagegen werden sie mit Vorteil von all denen gebraucht werden, die sich schon in die Buchführung etwas hineingedacht haben, denn sie sind der Praxis entnommen und berücksichtigen deren Vielseitigkeit. Deshalb soll ihr Studium neben oder besser nach dem Unterricht angelegentlich empfohlen sein.

Auch der Unterricht in buchhändlerischer Rechtskunde ist in erster Linie Denkkunterricht. Sein Ziel ist zunächst einmal die Vermittlung der Rechtsanschauungen, auf denen unsere heutige Verkehrswirtschaft beruht. Der Schüler soll erfahren, daß dem freien Willen des einzelnen Grenzen durch die Gesetze gezogen sind, die unbedingt geachtet werden müssen. Er soll als obersten Grundsatz die Unantastbarkeit getroffener Abmachungen erkennen. Dadurch wird sein Verantwortlichkeitsgefühl gestärkt, und er gewöhnt sich daran, die Folgen aus seinen Handlungen oder aus deren Unterlassung vorher zu bedenken und vorsichtig zu handeln. Demgegenüber soll er auch das Gefühl einer unbedingten Rechtssicherheit gewinnen, wenn er die Einrichtungen kennen lernt, die der Staat zur Durchführung des als gültig anerkannten Rechts getroffen hat. An tatsächlichen gesetzlichen Bestimmungen müßten zur Behandlung kommen die wichtigsten Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung, einige ausgewählte aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, der Konkursordnung und der Zivilprozessordnung, vor allem aber das eigentliche Buchhandelsrecht, also das Preß-, Verlags- und Urheberrecht sowie das in der Verkehrs- und Verkaufsordnung niedergelegte buchhändlerische Gewohnheitsrecht. An einer zusammenhängenden Darstellung der buchhändlerischen Rechtskunde mangelt es leider. Dagegen gibt es recht brauchbare, auch für die Hand des Schülers geeignete Einzeldarstellungen, so z. B. Strauß, Das Recht des Kaufmanns, Strauß, Das Recht des Handlungsgehilfen, Mothes, Das Recht an Schrift- und Kunstwerken, sämtlich aus der Sammlung Natur und Geisteswelt. Im Unterrichte selbst wird man mit Textausgaben der betreffenden Gesetze auskommen; sehr gut ist auch die billige, fast